

Zu guter Letzt ...

... reguliert die Europäische Kommission durch ihre Beihilfekontrolle den Umlagen- und Befreiungssirrsinn im EEG!

„Umlagen- und Befreiungssirrsinn“ ist ein hartes, aber gerechtes Urteil über das, was uns das geltende EEG zumutet. Die Lektüre des Beschlusses der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur förmlichen Eröffnung des EU-Beihilfeverfahrens weitet auch dem ökologisch wohlwollenden Zeitgenossen die Augen für den Blick auf die extrem transaktionskostenintensiven Umlagen- und Befreiungsregeln, insbesondere im Hinblick auf die durch den Umlagemechanismus (§ 37 EEG) refinanzierten Einspeisetarife und Marktprämien zugunsten der Erzeuger erneuerbarer Energien, das „Grünstromprivileg“ der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch einen verringerten Satz der EEG-Umlage (§ 39 EEG) und die massiven Teilbefreiungen energieintensiver Unternehmen (§§ 40 f. EEG). Der Verfasser dieser Zeilen hat für einen Vortrag den Versuch unternommen, die regulatorischen Verstrickungen des Umlagen- und Befreiungssystems im EEG nachvollziehbar darzustellen (abrufbar unter http://www.zei.uni-bonn.de//dateien/zeia/presentation_prof_koenig_21_handelsblatt-jahrestagung_21-23-01-2013.pdf) [zuletzt abgerufen am 29.1.2014]).

Am 18. Dezember 2013 hat die EU-Beihilfekontrolle in Form des Eröffnungsbeschlusses der Kommission zugeschlagen:

„Die Kommission stellt fest, dass das EEG 2012 dem ersten Anschein nach insofern eine diskriminierende Wirkung haben dürfte, als insbesondere § 39 EEG 2012 im Fall der sogenannten Direktvermarktung einen ver-

ringerten Satz der EEG-Umlage vorsieht, der nur dann zum Tragen kommt, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen 50 % seines Stromportfolios von inländischen Erzeugern von EE-Strom bezogen hat ...“ (Rn. 247)

„Die Kommission hat zum jetzigen Stand der Dinge Zweifel an der Vereinbarkeit des Fördermechanismus für Strom aus erneuerbaren Energiequellen und für Strom aus Grubengas, sofern der Finanzierungsmechanismus Einfuhren betrifft, die im Rahmen des EEG förderfähig gewesen wären, wenn sie in Deutschland erzeugt worden wären, sowie an der Vereinbarkeit der Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“ (Rn. 257)

Bundesminister *Sigmar Gabriel* hat beeindruckend schnell mit seinen am 22. Januar 2014 vom Bundeskabinett abgesehenen Eckpunkten für eine EEG-Reform auf den Eröffnungsbeschluss reagiert. Diese Eckpunkte sehen sowohl signifikante Abstriche bei der Förderung von Ökostrom als auch Einschränkungen der EEG-Umlagebefreiungen energieintensiver Unternehmen vor. Die Kommission spricht im Eröffnungsbeschluss unmissverständlich aus, dass durch die noch geltenden massiven Umlagebefreiungen den begünstigten energieintensiven Unternehmen ein selektiver Vorteil „aus staatlichen Mitteln“ i. S. d. Beihilfetatbestandes nach Art. 107

Abs. 1 AEUV gewährt werde, der den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt „wahrscheinlich“ verfälsche und der von den derzeit geltenden EU-Umweltbeihilfeleitlinien im Umfang der massiven Umlagebefreiungen nicht vorgesehen ist. Daher wird man von den nach § 41 Abs. 3 EEG gestaffelten Befreiungssätzen – für die energieintensiven Unternehmen sehr schmerzhaft – Abstriche machen müssen.

Die Eckpunkte für die EEG-Reform kommen bereits an vielen beihilferechtlichen Sollbruchstellen den Angriffspunkten der Kommission entgegen. So sollen ab 2017 die Förderhöhen über Ausschreibungen ermittelt, eine verpflichtende Direktvermarktung zur besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien eingeführt und alle Stromverbraucher, auch die energieintensiven Unternehmen, „angemessen“ an den Kosten beteiligt werden. Ein wichtiger, dem Binnenmarktprinzip geschuldeter Reformansatz der Eckpunkte zeichnet sich im Rahmen der Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung ab. Danach sollen Betreiber großer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ihren Strom direkt vermarkten (ab 2015: für alle Neuanlagen mit einer Mindestleistung von 500 Kilowatt [kW], ab 2016: 250 kW und ab 2017: 100 kW). Beihilferechtlich einsichtig zeigen sich die Verfasser der Eckpunkte für die EEG-Reform zudem in dem Punkt, dass das Grünstromprivileg „in allen bisherigen Varianten gestrichen“ werden soll, das bisher einen stark verringerten EEG-Umlagesatz vorsieht, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen 50 % seines Stromportfolios von inländischen Erzeugern von grünem Strom bezogen hat. Gegen das Grünstromprivileg hat die EU-Kommission erhebliche Bedenken im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung „vereinbarer Beihilfen“ nach Art. 107 Abs. 3 lit. b und c AEUV, weil es auf eine diskriminierende Förderung des deutschen Grünstroms ausgerichtet sei.

Die guten Reformansätze der Eckpunkte für die EEG-Reform sollte Deutschland aber nicht dadurch schmälern, indem weiter auf die Konfrontation mit der EU-Kommission durch Bestreiten des Beihilfetatbestandes, also der selektiven Begünstigungseffekte zugunsten der energieintensiven Unternehmen, gebaut wird. Diese deutsche, in den Eckpunkten noch hochgehaltene Verteidigungslinie widerspricht nicht nur der ständigen Rechtsprechung des EuGH zu staatlich dirigierten Umlagefördersystemen (vgl. nur EuGH, Slg. 2008, I-5497 [Urt. v. 17.7.2008 – Rs. C-206/06] – *Essent Network*); die Konfrontation verbrennt vor allem wertvolle Zeit und behindert eine kooperative Lösung mit der EU-Kommission zur Rechtfertigung von „vereinbaren Beihilfen“ wie etwa „angemessene“ Umlagebefreiungen zwecks Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen gegenüber Wettbewerbern aus Drittländern.

Der Eröffnungsbeschluss der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewinnt durch das Grundsatzurteil des EuGH aus dem Jahr 2013 zur Bindung nationaler Gerichte an die Kommissionseurteilungen in Eröffnungsbeschlüssen eine besondere Brisanz (Urt. v. 21.11.2013 – Rs. C-284/12 – *Deutsche Luft-hansa/Ryanair*). Nach dieser Vorabentscheidung sind „die nationalen Gerichte, wenn die Kommission das förmliche Prüfverfahren hinsichtlich einer in der Durchführung begriffenen Maßnahme eröffnet hat, verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen die Pflicht zur Aussetzung der Durchführung dieser Maßnahme zu ziehen.“ (Rn. 42).

Und nun die ketzerische Frage: Gebietet danach das Stillhaltegebot des Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV, das noch geltende Umlagen- und Befreiungssystem solange auszusetzen, bis die EU-Kommission dieses nach beihilferechtskonformer Umgestaltung genehmigt hat?

Christian Koenig